

Vollstreckbare Ausfertigung

57 C 9320/14



Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München,

g e g e n

[REDACTED]
41462 Neuss,

Beklagten,

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender

Vergleich

zustande gekommen ist

- 1 Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 1.106,00 Euro. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite zahlt hinsichtlich der Kosten des Rechtsstreits einen Betrag in Höhe von 456,00 Euro an die Klägerseite. Im Übrigen werden die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben. Ein Kostenfestsetzungsverfahren wird nicht durchgeführt.
- 3 Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je 200,00 Euro. Die erste Rate ist bis spätestens 01.11.2014 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

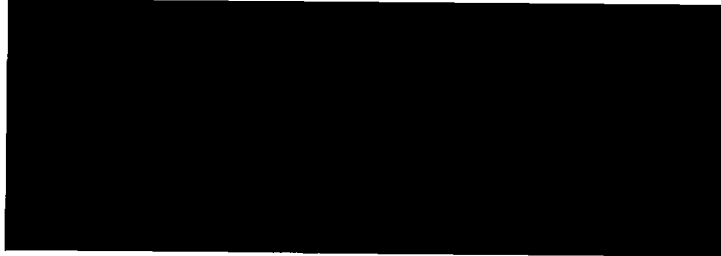
Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN:

BIC:

Bank:

Verwendungszweck:



Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.11.2014 zu verzinsen.

Der Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich wird auf jeweils 1.106,00 EUR festgesetzt.

Düsseldorf, 12.12.2014

Amtsgericht



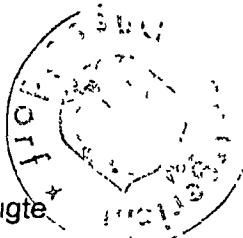
Richterin

Ausgefertigt



Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird der Klagerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde dem Beklagten am 27.1.15

zugestellt

Düsseldorf, 03. FEB. 2015



Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

